



## Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Florian von Brunn, Ruth Müller, Dr. Simone Strohmayr, Arif Taşdelen, Margit Wild, Markus Rinderspacher, Klaus Adelt, Horst Arnold, Inge Aures, Martina Fehlner, Christian Flisek, Harald Güller, Volkmar Halbleib, Alexandra Hiersemann, Annette Karl, Natascha Kohnen, Doris Rauscher, Florian Ritter, Stefan Schuster, Diana Stachowitz, Ruth Waldmann** und **Fraktion (SPD)**

### zur Änderung des Schulwegkostenfreiheitsgesetzes

#### A) Problem

Grundsätzlich haben Eltern im Bereich der Angebotsschulen (Realschule, Wirtschaftsschule, Gymnasium etc.) freie Schulwahl. Diese Schulwahl wird eingeschränkt durch das Schulwegkostenfreiheitsgesetz (SchKfrG) und die Schülerbeförderungsverordnung (SchBefV). Dort ist geregelt, dass der Aufgabenträger die Beförderung zur nächstgelegenen Schule sicherzustellen hat. Eine Kostenerstattung für weitere Schulwege ist i. d. R. nicht vorgesehen.

Die jetzige Rechtslage gewährt den Schülerinnen und Schülern in Bayern bis zur 10. Klasse für die notwendige Beförderung Freiheit von den Schulwegkosten. Für Schülerinnen und Schüler an öffentlichen und staatlich anerkannten privaten Gymnasien, Berufsfachschulen (ohne Berufsfachschulen in Teilzeitform) und Wirtschaftsschulen ab Jahrgangsstufe 11, für Schülerinnen und Schüler an öffentlichen und staatlich anerkannten privaten Fachoberschulen und Berufsoberschulen sowie für Schülerinnen und Schüler im Teilzeitunterricht an öffentlichen und staatlich anerkannten Berufsschulen werden die Kosten der notwendigen Beförderung vom Aufgabenträger auf Antrag im Nachhinein, soweit diese Kosten den Gesamtbetrag von zurzeit jährlich 490 € (§ 4 SchBefV) übersteigen, erstattet. Diese sogenannte Familienbelastungsgrenze wird durch Rechtsverordnung des Staatsministeriums entlang der Kostenentwicklung regelmäßig fortgeschrieben.

Durch die Selbstbeteiligung der Eltern an den Kosten der notwendigen Beförderung in Höhe der Familienbelastungsgrenze und aufgrund des Systems der nachträglichen Erstattung von Beförderungskosten entstehen diskriminierende Situationen für Schülerinnen und Schüler aus einkommensschwachen Familien sowie ein unverhältnismäßig hoher Verwaltungsaufwand bei den Aufgabenträgern für die Bearbeitung der Erstattungsanträge. Die Selbstbeteiligung an den Schülerbeförderungskosten steht den Familien nicht für deren Konsum zur Verfügung.

#### B) Lösung

Durch die Neufassung des Art. 3 Abs. 2 SchKfrG wird der Aufgabenträger verpflichtet, entsprechend dem Recht auf freie Schulwahl, den Schülerinnen und Schülern bei einer Beförderung, welche nicht zur nächstgelegenen Schule stattfindet, die Kosten zu erstatten, welche für den Transport zur nächstliegenden Schule anfallen würden. Diese fiktiven Kosten werden auf Antrag gegen Vorlage entsprechender Nachweise erstattet.

Mit dem neu eingefügten Art. 3 Abs. 3 SchKfrG werden die Schülerinnen und Schüler ab der 11. Klasse von der Selbstbeteiligung an den Beförderungskosten bis zur Höhe der Familienbelastungsgrenze befreit. Durch die Befreiung und den hiermit verbundenen Entfall der Antragstellung auf Bezuschussung bei den Aufgabenträgern werden personelle Ressourcen bei den Aufgabenträgern frei, die für andere wichtige Aufgaben eingesetzt werden können.

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Initiatoren.

**C) Alternativen**

Keine

**D) Kosten**

Die Gesetzesänderung verursacht Kosten.

**1. Kosten für den Staat**

Die zusätzlichen Ausgaben für die Erstattung der fiktiven Kosten für die nächstgelegene Schule können nicht geschätzt werden, da hierüber keine Daten vorliegen. Sie werden jedoch im Finanzausgleichsgesetz und im Staatshaushalt in den kommenden Haushaltsberatungen zu Kapitel 13 10, Titel 633 01 ihren Niederschlag finden müssen.

Durch den Wegfall der Selbstbeteiligung der Schülerinnen und Schüler an den Beförderungskosten werden dem Freistaat Bayern Mehrkosten i. H. von ca. 179 Mio. € jährlich entstehen. Diese Mehrkosten errechnen sich aus einer geschätzten Schülerzahl von 365 000 Schülerinnen und Schülern an öffentlichen und staatlich anerkannten privaten Gymnasien, Berufsfachschulen (ohne Berufsfachschulen in Teilzeitform) und Wirtschaftsschulen ab Jahrgangsstufe 11, für Schülerinnen und Schüler an öffentlichen und staatlich anerkannten privaten Fachoberschulen und Berufsoberschulen sowie für Schülerinnen und Schüler im Teilzeitunterricht an öffentlichen und staatlich anerkannten privaten Berufsschulen, für welche notwendige Beförderungskosten anfallen. Für diese Anzahl von Schülerinnen und Schülern entstehen pro Jahr Mehrkosten von je 490 €, welche bislang die Familienbelastungsgrenze bildeten.

**2. Kosten für Kommunen**

Die Übernahme der Beförderungskosten zur nicht nächstgelegenen Schule ist für die Aufwandsträger keine neue Aufgabe und damit nicht konnexitätsrelevant. Die Anhebung der Pauschalzuweisungen im Finanzausgleichsgesetz sowie in Kapitel 13 10, Titel 633 01 des Staatshaushalts ergibt sich bei den kommenden Haushaltsberatungen.

Bei den Kommunen als Aufwandsträger entstehen durch die Gesetzesänderung betreffend der Streichung der Selbstbeteiligung der Schülerinnen und Schüler ab der 11. Klasse keine Mehrkosten, da die bislang von den Schülerinnen und Schülern getragenen Beförderungskosten vom Freistaat Bayern übernommen werden.

Bei den Kommunen als Aufwandsträger werden durch das Entfallen des Antragsverfahrens vielmehr Personalkosten in erheblichem Umfang eingespart. Diese Kosteneinsparung können die Aufwandsträger an anderer wichtiger Stelle nutzen.

**3. Kosten für den Bürger**

Die Schülerinnen und Schüler werden durch die Gesetzesänderung nicht belastet. Vielmehr führt diese zu einer Entlastung i. H. von ca. 179 Mio. € pro Jahr. Dieses eingesparte Geld steht dem privaten Konsum zur Verfügung.

## **Gesetzentwurf**

### **zur Änderung des Schulwegkostenfreiheitsgesetzes**

#### **§ 1**

Art. 3 des Schulwegkostenfreiheitsgesetzes (SchKfrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 452, BayRS 2230-5-1-K), das zuletzt durch § 1 Abs. 215 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) <sup>1</sup>Die Kosten der notwendigen Beförderung sind in der Regel für den Besuch der nächstgelegenen Schule zu erstatten. <sup>2</sup>Im Fall des Besuchs einer weiter entfernt gelegenen Schule erstattet der Aufgabenträger gegen Nachweis zumindest die Kosten bis zur Höhe der Kosten nach Satz 1. <sup>3</sup>Weitere Ausnahmen hierzu sind in einer Rechtsverordnung zu regeln.“

2. Folgender Abs. 3 wird angefügt:

„(3) Für Schülerinnen und Schüler an öffentlichen und staatlich anerkannten privaten Gymnasien, Berufsfachschulen (ohne Berufsfachschulen in Teilzeitform) und Wirtschaftsschulen ab Jahrgangsstufe 11, für Schülerinnen und Schüler an öffentlichen und staatlich anerkannten privaten Fachoberschulen und Berufsoberschulen sowie für Schülerinnen und Schüler im Teilzeitunterricht an öffentlichen und staatlich anerkannten privaten Berufsschulen erstattet der Aufgabenträger die Kosten der notwendigen Beförderung.“

#### **§ 2**

Dieses Gesetz tritt am ..... in Kraft.

#### **Begründung:**

Grundsätzlich haben Eltern im Bereich der weiterführenden Schulen freie Schulwahl. Diese Schulwahl wird dadurch eingeschränkt, dass Eltern lediglich eine Schulwegkostenerstattung zur nächstgelegenen Schule erhalten. Eine Kostenerstattung für weitere Schulwege ist i. d. R. nicht vorgesehen. Die Erstattung von fiktiven Kosten bis zur nächstgelegenen Schule sorgt hier für echte Wahlfreiheit. Die Schulwegkostenfreiheit gilt in Bayern bislang bis zur 10. Klasse. Die Neuregelung sorgt dafür, dass Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II ab Jahrgangsstufe 11 gleichgestellt werden und ebenfalls grundsätzlich von den Schulwegkosten befreit werden. Dadurch werden einkommensschwache Familien entlastet und der Verwaltungsaufwand minimiert.